

Stücklen bedauerte: Der Vorschlag für die Serie komme zu spät und könne nicht mehr berücksichtigt werden. Außerdem ließ er den lästigen Bittsteller wissen, die Bundespost könne nicht „frühere Grundsätze der Sondermarken-Ausgabe unverändert weiter anwenden“. Eine Berufung auf vergangene Sonderserien sei deshalb fehl am Platze.

Dennoch ließ Stücklen einen Zipfel Bereitwilligkeit heraus schauen: Er werde die Ausgabe einer IGA-Marke später noch einmal „überprüfen“.

Tatsächlich versuchte denn auch die Hansestadt im vergangenen Jahr, diesen Zipfel noch zu erhaschen. Zwar waren die Hoffnungen gedämpft: Selbst die Bitte, zugunsten der Flutopfer vom 16. Februar eine Sondermarke mit Zuschlag herauszugeben, war abgeschlagen worden.

Andererseits glaubten die Hamburger, das Postministerium, das gerade die Sondermarke „Lied und Chor“ — laut Bonner Bulletin „zur Würdigung des Chorgesangs“ — herausgegeben hatte, könne ein Ereignis internationalen Formats wie die IGA 63 nicht mehr übersehen.

Und wirklich: Als auch die Hamburger Zeitungen anfangen, den Postminister zu attackieren, sandte Stücklen im Herbst ein Fernschreiben an die „Bild“-Zeitung und kündigte die Ausgabe einer Sondermarke „Flora und Philatelie“ an. Das sei, so versuchte der Minister die Presseleute zu besänftigen, „für alle Beteiligten die beste Lösung“.

Tatsächlich sollen vier Wertzeichen mit Blumenmotiven am 26. April, dem IGA-Eröffnungstag, herauskommen. Allein, nicht die IGA ist der Anlaß, sondern die von der Bundespost im Rahmen der Gartenbau-Ausstellung veranstaltete Briefmarkenschau „Flora und Philatelie“.

Auf den Sondermarken ist denn auch weder ein Hinweis auf die IGA 63 noch auf den Ausstellungsort — Hamburg — zu finden.

Zu Köln war es anders: Dort hatte die Post anlässlich der — weit weniger bedeutenden — Bundesgartenschau 1957 eine ähnliche Briefmarkenausstellung aufgezogen und dazu ebenfalls eine Sondermarke herausgegeben. Damals war jedoch nicht versäumt worden, die Adenauer-Stadt auf dem Sonderdruck zu erwähnen.

FISCHEREI

HOHEITSGRENZEN

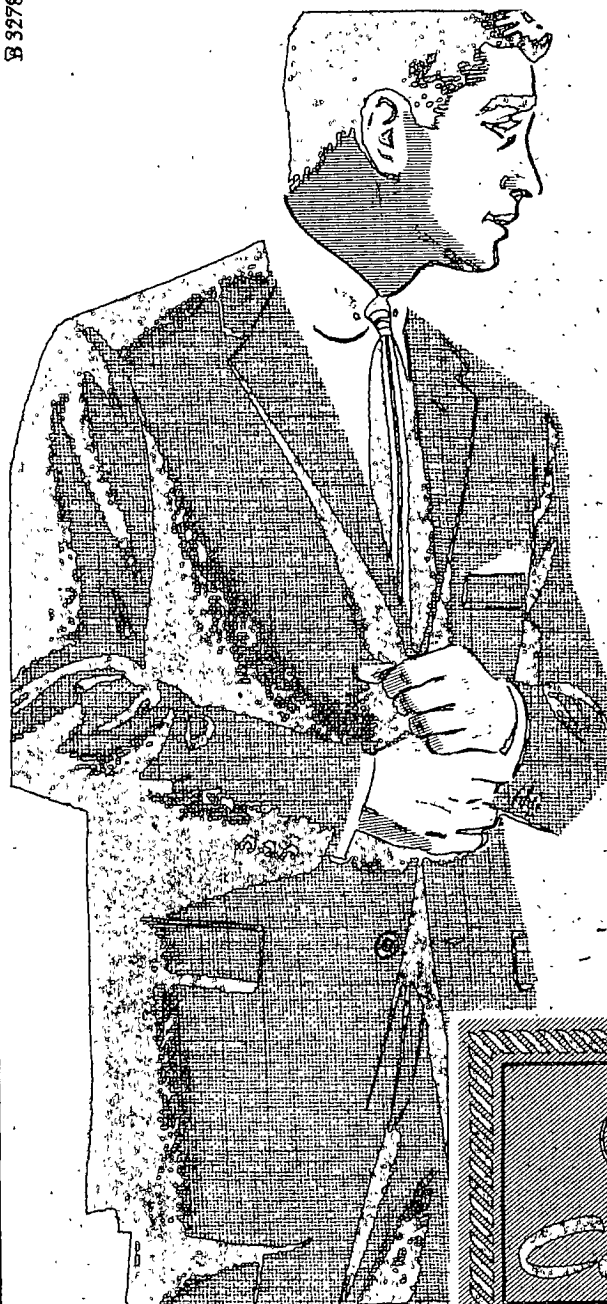
Busses Fauna

Zwei Trawler scherten aus dem großen deutschen Fischdampfer nach Island aus. Sie ließen die wohlbekannten Fanggründe an Steuerbord liegen und peilten Neuland an.

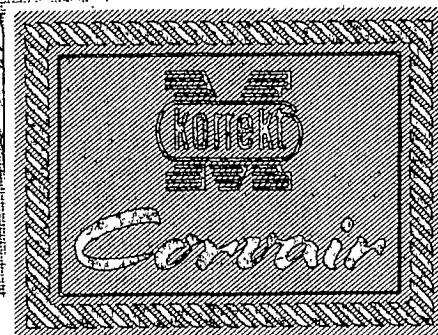
Die „Bonn“ und die „Heidelberg“ der „Nordsee“ Deutschen Hochseefischerei GmbH umrundeten das grönländische Kap Farvel und dampften in die von Nebel und driftendem Eis gefährdeten Gewässer unter der Süd- und Westküste Grönlands, um dort ihre Schleppnetze auszulegen.

Als die Kursabweichler eine Woche später das Fanggeschirr wieder an Deck verstaute, konnten Kapitäne, Steuerleute und Mannschaften auf einen Rekordfang anstoßen: Mit erschöpften Brenn-

B 3278



Die elegante Ausstattung des Anzuges korrekt-Corvair berücksichtigt viele modische Feinheiten!



Der Anzug für Beruf und Reise für höchste Ansprüche geschaffen!

Strapazierfähig Das Spezial-Dessin des korrekt-Corvair ist aus reiner Schur-Wolle in idealer Zwirnung eng gewebt!

Unempfindlich Auch bei längerem Tragen bleibt der feine Schmelz des Tuches in ursprünglicher Schönheit erhalten!

Formbeständig Der Anzug korrekt-Corvair behält auch nach der chemischen Reinigung seine modisch-korrekte Form!

Bequem Im Anzug korrekt-Corvair genießen Sie natürliche Bequemlichkeit und fühlen sich trotzdem gut angezogen!

Langlebig Der korrekt-Corvair besitzt jene Langlebigkeit, die sich in bester Paßform bis zum letzten Tage bestätigt!

GARANTIE Auf Material und Verarbeitung wird durch den Hersteller für die Dauer eines Jahres Garantie geleistet!

Der korrekt-Corvair gilt als die spezielle Schöpfung einer Reihe von hervorragend bewährten Anzug-Modellen, die von einem »Spezialisten« unter den maßgebenden Bekleidungswerken des Bundesgebietes gefertigt werden! Möchten Sie Bezugsquellen genannt haben, dann schreiben Sie an Hch. Muermann K.-G., Bekleidungswerk, Minden i. Westf. (Postleitzahl 495)!

HCH. MUERMANN K.-G. · BEKLEIDUNGSWERK · MINDEN I. WESTF.

So urteilen Fachleute:

die ideale Lösung



Hohe Temperaturen bis 300° C ohne Druck. Besondere Sicherheitseinrichtungen entfallen.

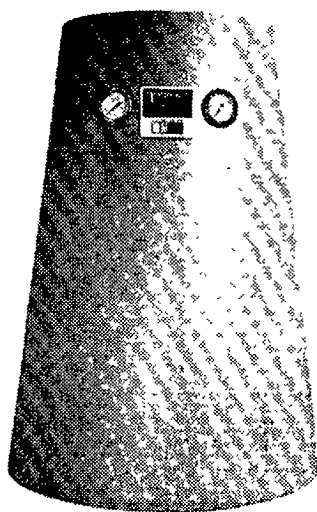


Auf den Knopf gedrückt: vollautomatisch und selbstregelnd wird konstante Temperatur gehalten.



Anheizen in kürzester Zeit. Geringe Betriebskosten durch hohen Wirkungsgrad.

Das sind einige der Vorteile des



Dr. KONUS KESSEL®

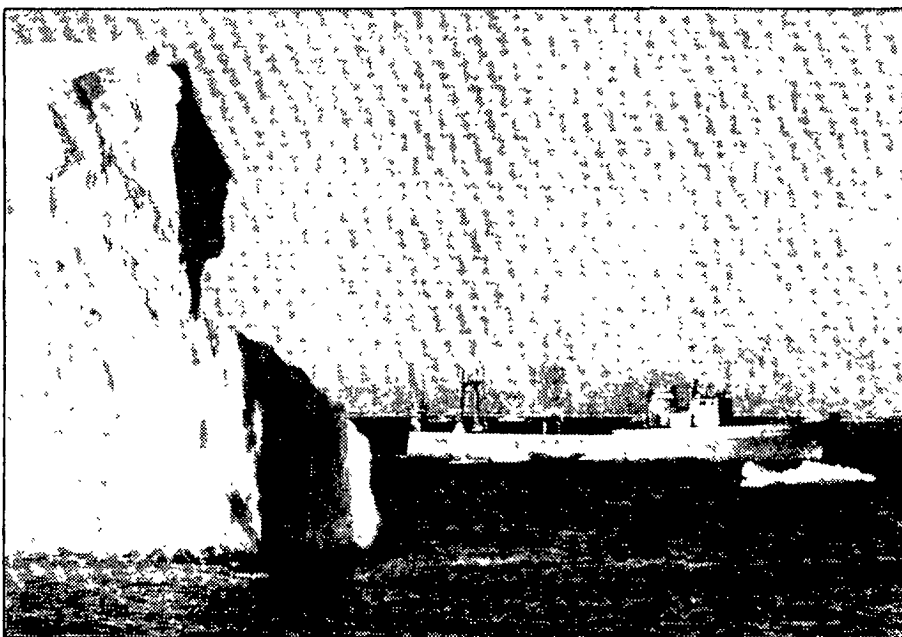
Fordern Sie technische Unterlagen

Dr. Todoroff KG.

6835 Hockenheim / Talhaus 5

Telefon 7577 · Telex 04-65829

Hannover Messe, Halle 7, Stand 1312 a



Deutscher Trawler vor Grönland: Die Speisekammer...

stoffreserven zwar, aber vollgestopft mit je 5000 Zentner Kabeljau und Rotbarsch machten die Trawler am 3. Juli 1952 in ihren Heimathäfen Bremerhaven und Cuxhaven fest.

Mit diesem ersten Vorstoß deutscher Fischer in den Nordatlantik jenseits von Kap Farvel hatten die Fangrekordler Gewässer erschlossen, die sich alsbald zur bevorzugten bundesdeutschen Fisch-Speisekammer entwickelten: Nahezu 150 000 Tonnen Fisch gingen den bundesdeutschen Hochseefischern 1962 vor Grönland ins Netz — 42 Prozent der als Frischfisch, Tiefkühlfisch und Salzfish angelandeten Jahresmenge.

Fast auf den Tag genau elf Jahre nach der denkwürdigen Nordlandfahrt wollen Grönlands ehemalige Kolonialherren, die Dänen, die Tür dieser Speisekammer verriegeln.

Dänemarks Grönlandminister, Mikael Gam — von den Eingeborenen zum „Ehrengrünländer“ ernannt —, hat im Kopenhagener Staatsrat einen Gesetzesentwurf durchgeboxt, der die Fischbestände vor dem unwirtlichen Eskimo-Eiland den Dänen und den 1953 zu dänischen Staatsbürgern avancierten Einheimischen reservieren soll:

- ▷ Am 1. Juni 1963 wird die Fischereigrenze vor Grönland von bisher drei auf zwölf Seemeilen ausgedehnt.
- ▷ An diesem Tage werden die Küstengewässer bis zu einer Breite von sechs Seemeilen für alle fremden Fischereifahrzeuge gesperrt.
- ▷ Traditionelle Fischerei-Nationen — darunter die Bundesrepublik — dürfen noch bis zum 31. Oktober 1970 in der Zone zwischen sechs und zwölf Seemeilen fischen — danach nur noch außerhalb der Zwölf-Meilen-Zone.

Die Dänen begründeten ihren Plan, fast 100 000 Quadratkilometer der offenen See vor Grönland zu okkupieren, weniger mit wirtschaftlichen als mit meeresbiologischen Erwägungen: Da neuerdings neben Deutschen, Portugiesen, Isländern, Franzosen, Spaniern, Norwegern und Engländern auch Russen und Japaner Vorstöße in die grön-

ländische Speisekammer unternähmen, seien Rotbarsch und Kabeljau von der Ausrottung bedroht.

Die deutschen Hochseefischer glauben allerdings, daß die Dänen weniger lautierte Absichten verfolgen. Argwöhnte der Reeder Busse, Chef des Verbandes deutscher Hochseefischereien: „Vermutlich wollen sie sich vor einem Eintritt in die EWG einen Besitzstand verschaffen, den sie als Verhandlungsgegenstand ausspielen können.“

Die deutschen Fischerei-Reeder berufen sich vor allem darauf, daß weder die Dänen noch die einheimischen Grönländer das große Fischreich vor der Eissinsel sinnvoll nutzen können.

In der Tat sind an den Hafenplätzen Grönlands, das von 33 000 Eskimo-Nachfahren und 2450 Europäern bevölkert wird, lediglich 500 Motorboote und



Chef-Fischer Busse
... wird verriegelt

etwa 1300 Ruderboote beheimatet. Diese an Zahl zwar große, an Fangkapazität aber bescheidene Armada brachte 1960 insgesamt 9300 Tonnen Salz-, Stock- und Tiefkühlfisch an Land, während die deutschen Fischer unter West- und Südgrönland im selben Jahr 43 000 Tonnen fingen. Ein modernes Fang- und Verarbeitungsschiff, das die 1700 bis 2000 Seemeilen entfernten europäischen Fischmärkte direkt beliefern könnte, ist in der gesamten dänischen Flotte nicht vorhanden.

Die Dänen, von Bundesdeutschlands vereinigten Hochseefischern des Völkerrechtsbruches geziehen, haben sich mit ihren Meer-Eroberungsplänen allerdings nur eine Taktik des kalten Seekrieges zu eigen gemacht, die vordem schon etliche andere Nationen mit Erfolg anwendeten, um die Grundlagen des überkommenen Seerechts aufzuweichen.

Nachdem der holländische Völkerrechtler Hugo Grotius zu Beginn des 17. Jahrhunderts in seiner berühmten Schrift „Mare Liberum“ die Freiheit der Meere proklamiert hatte, setzten sich im internationalen Seerecht zwei Begriffe durch, die bis in die jüngste Gegenwart weithin respektiert wurden: das „offene Meer“, auf dem jedermann ungehindert Handel und Schifffahrt treiben darf, und das „Küstengewässer“, das der Hoheit des Uferstaates untersteht. Die meisten Staaten umgaben sich mit einem drei Seemeilen breiten Hoheitsgewässer; denn so weit reichten die Kanonen aus den Tagen des Grotius.

Als erster machte sich der russische Zar Nikolai II. daran, dieses Gewohnheitsrecht zu durchlöchern. Er schob schon im Jahre 1900 die Hoheitsgrenze bis auf zwölf Seemeilen ins Meer hinaus, und noch heute fängt das Sowjetreich zwölf Meilen vor der Küste an.

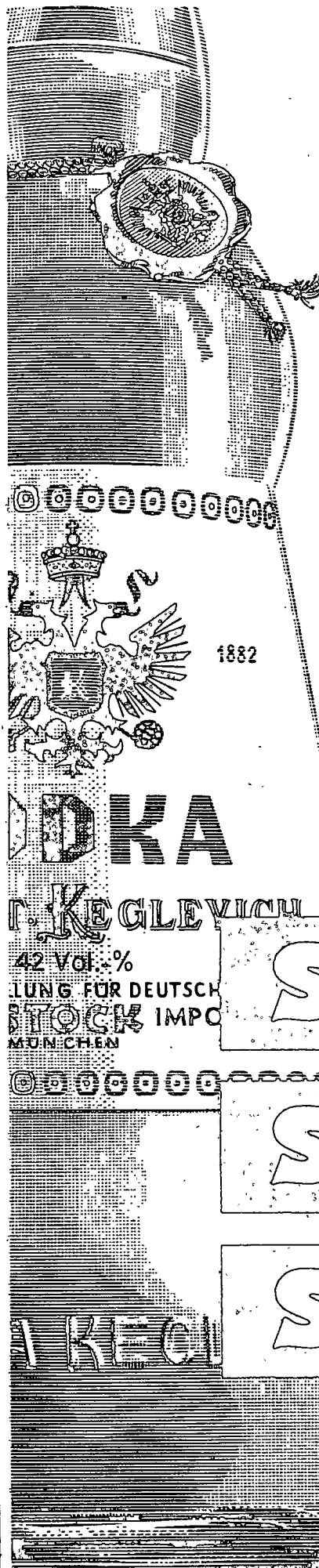
Noch größeren Meer-Appetit als die Russen bewiesen nach dem Zweiten Weltkrieg einige ehemalige Kolonialländer. Nacheinander erhoben Chile, Peru, aber auch die exotischen Kaffee-Kleinststaaten Costa Rica und El Salvador Anspruch auf eine 200-Meilen-Zone. Indonesien schickte sich im Dezember 1957 an, eine Fläche von 1,3 Millionen Quadratkilometer aus dem freien Meer herauszuschneiden, und danach proklamierten China, der Irak, Libyen, Panama, Saudi-Arabien und die Vereinigte Arabische Republik ihren Anspruch auf ein zwölf Meilen breites Küstengewässer.

Nun schlossen auch die Europäer auf Island und Norwegen, die wirtschaftlich weitgehend vom Fischfang auf den Fanggründen vor ihrer Haustür leben, meldeten exklusive Fischereirechte in einer zwölf Seemeilen breiten Küstenzone an.

Vergebens versuchte die Uno, den Seehunger der Meeres-Anrainer auf internationalen Seerechtskonferenzen unter Kontrolle zu bringen. Schon 1960, auf der zweiten Tagung dieser Art, an der Staaten mit so divergierenden Fischerei-Interessen wie die Bundesrepublik und der Vatikan teilnahmen, war von einer Rettung der klassischen Drei-Meilen-Norm nicht mehr die Rede.

Klagte die „Frankfurter Allgemeine“: „Für die Fischerei und für den See- und Luftverkehr dürfte damit eine Zeit der Unsicherheit beginnen.“

Daß sich ausgerechnet der Nato-Partner und EWG-Anwärter Dänemark



Ein Wodka von Adel: Vodka Graf St. Keglevich

Rein, edel und von sanftem Feuer — wie das berühmte Original-Rezept des Grafen St. Keglevich es vorschreibt.

Diesen feinen, von STOCK in Deutschland hergestellten Wodka bekommen Sie in einer der schönsten Flaschen, die für Wodka geschaffen wurden.

1 l Fl. DM 11.— (Empf. Verk.-Pr.)

Importeur:
Distilleria STOCK Import GmbH, München 9

als Freibeuter in Sachen Hoheitsgrenze betätigen würde und noch dazu in einem für die deutsche Fischerei extrem ergiebigen Fanggewässer, hatten Bundesdeutschlands Hochseefischer freilich nicht erwartet. Der dänische Anspruch auf zwölf Seemeilen erreichte sie in einem Augenblick, als sie sich gerade aus höchster Seenot gerettet wählten.

Nachdem die Isländer 1958 ihre Fischereireservate willkürlich erweitert und die ausländische Konkurrenz von einträglichen Fangplätzen vertrieben hatten, sah sich die deutsche Fischereiflotte dem Ruin gegenüber: Gleichwertige Ersatz-Fanggründe lagen außerhalb der Reichweite der meisten an Unterelbe, Unterweser und in Kiel beheimateten deutschen Fischdampfer.

Nicht zuletzt auf Anraten Bonns, das ihnen unter anderem mit Abwrackprämien unter die Arme griff, begannen die Trawler-Reeder, ihre Flotte zu modernisieren und für die sogenannte Fernfischerei umzurüsten.

Von 1958 bis Anfang 1963 gaben die Fischfänger bei ihren Hauswerften für insgesamt 250 Millionen Mark 53 Neubauten in Auftrag, die nahezu ausschließlich für den Fang vor Grönland bestimmt sind. Rund 25 Prozent ihrer Fänge fördert diese Grönlandflotte derzeit in der von Dänemark beanspruchten Zwölf-Meilen-Zone. Fischer-Chef Busse: „Gerade mit diesen Schiffen verteidigt die deutsche Hochseefischerei ihre Existenz.“

Sobald die dänischen Pläne ruchbar wurden, signalisierte der in Bremerhaven beheimatete Fischerverband SOS in Richtung Bonn: Die Bundesregierung möge ihren Nato-Partner schleunigst zur Ordnung rufen. Begründung: „Unseres Wissens vertritt die Bundesregierung nach wie vor den Standpunkt, daß international nur die Drei-Seemeilen-Grenze gilt.“

Obwohl Staatssekretär Carstens dem Bremer SPD-Abgeordneten Hansing am 6. März in der Fragestunde des Bundestages offiziell bestätigte, daß dieses in der Tat die Meinung der Regierung sei, hat Bonn bei den angekündigten Verhandlungen mit den Dänen eine schwache Position: Mit einer norwegischen Zwölf-Meilen-Zone — 1961 von Oslo proklamiert — hat sich die Bundesregierung inzwischen stillschweigend abgefunden.

Ein Beamter des Bonner Ernährungsministeriums beantwortete den Hilferuf der Fischerei-Reeder mit dem Hinweis: „Wegen solcher Geschichten kann man heute keinen Krieg mehr machen.“

BUNDESWEHR

MEUTEREI

Aus dem Bett geprügelt

Zwei Stunden nach Mitternacht bewaffneten sich die Marinegefreiten mit je einem Paar Sandalen und setzten zum Sturm auf die Stube ihres Vorgesetzten an. Die Überrumpelung gelang vollkommen: Mit Hilfe der Mariner-Fußbekleidung aus dem Bett geprügelt, trat Obermaat Wolf Jung, 23, schmählichen Rückzug auf den Kasernenflur an.

Dreieinhalb Monate nach ihrem Blitzsieg verließen die Wehrpflichtigen Sieg-



Wehrpflichtiger Vick
Genügen zwei...

fried Vick, 21, und Egon Kulüke, 21, zerknirscht das Gerichtsgebäude des holsteinischen Landstädtchens Schwarzenbek. Amtsrichter Nicolaus Caesar, 60, und zwei Schöffen hatten die beiden Gefreiten eines der schwersten Verstöße gegen soldatische Tugenden — der Meuterei — für schuldig befunden und zur zulässigen Mindeststrafe verurteilt.

Falls ihre Berufungsrichter kein Einsehen haben, werden die Stuben-Stürmer die Strafe auch absitzen müssen, denn eine Bewährungsfrist schließt das im Meuterei-Paragrafen 27 des Wehrstrafgesetzes (WStG) vom 30. März 1957 angedrohte Strafmaß aus:

„Wenn Soldaten sich zusammenrotten und mit vereinten Kräften eine Gehor-



Wehrpflichtiger Kulüke
... zur Meuterei?

samsverweigerung, eine Bedrohung, eine Nötigung oder einen tätlichen Angriff begehen, so wird jeder, der sich an der Zusammenrottung beteiligt, mit Gefängnis nicht unter einem Jahr bestraft.“

Als Richter Caesar Ende März Gerichtstag in Schwarzenbek hielt, hatten allerdings zunächst weder Vick und Kulüke noch Staatsanwalt und Richter eine Vorstellung davon, was den ohne Rechtsanwalt auftretenden Angeklagten bevorstand. Selbst den Korvettenkapitän Werner Spiegel — stellvertretender Kommandeur der in Wentorf bei Reinbek stationierten Marine-Einheit —, der gegen seine widerborstigen Untergebenen Vick und Kulüke Anzeige erstattet hatte, qualte nachher das Mitleid: „So hart hatten wir uns das nicht vorgestellt.“

Bataillons-Vize Spiegel hatte das Gespann Vick-Kulüke, das kurz vor dem Überfall auf Obermaat Jungs Stube mit Verspätung lärmend aus Stammkneipen zurückgekehrt und per dienstlichen Befehl zu Bett geschickt worden war, nur wegen „Gehorsamsverweigerung“ und „tätlichem Angriff gegen einen Vorgesetzten“ angezeigt.

Für ersteres Delikt (Paragraph 20 WStG) wird eine Mindeststrafe von zwei Wochen Gefängnis, Einschließung oder Strafarrest angedroht; letztere Tat (Paragraph 25 WStG) soll im Normalfall mit Gefängnis oder Einschließung „nicht unter sechs Monaten“ bestraft werden.

Neun Monate Gefängnis — eine Strafe, die immerhin noch Aussetzung zur Bewährung erlaubt — hielt der nach Schwarzenbek als Vertreter der Anklage entsandte Lübecker Staatsanwaltschaftsassessor Dieter Joachim denn auch für eine gerechte Sühne, da der Mesumer Bauunternehmerssohn Kulüke und der Bauingenieurssohn Vick aus Herzogenrath schon mehrfach erst nach Zapfenstreich aus dem Wirtshaus heimgekehrt waren.

Kulüke, seinem Kumpel noch um eine Disziplinarstrafe voraus, hatte mit Vick nach gemeinsamem Kneipenbummel bereits zweimal in der Arrestzelle eingesessen.

Von der Beratung kehrte das Schöffengericht indes nicht zurück, um ein Urteil zu verkünden: Amtsrichter Caesar beraumte eine neue Verhandlung an. Staatsanwaltschaftsassessor Joachim erhob neue Anklage und beantragte ein neues Strafmaß — ein Jahr Gefängnis wegen Meuterei.

Im Beratungszimmer hatte nämlich der einstige NS-Verfolgte Caesar bei der Lektüre des Wehrstrafgesetzes eine Entdeckung gemacht, die er auch dem Anklagevertreter nicht verschweigen mochte:

Weil der Bundestag nicht ausdrücklich fixierte, wie viele aufsässige Soldaten mindestens für eine Meuterei notwendig sind, ist der Tatbestand der Meuterei nach Paragraph 27 bereits gegeben, wenn sich nur zwei Uniformierte zusammenrotten, um — zum Beispiel — ihren Obermaat mit Sandalen aus dem Bett zu prügeln.

Die Bundeswehrsitten sind wesentlich strenger als die Bräuche in der sonst nicht zimperlichen großdeutschen Wehrmacht: Laut Militärstrafgesetzbuch vom 10. Oktober 1940 gehörten zu einer Meuterei („militärischer Aufruhr“) mindestens „mehr als drei“.